

Verdachtsberichterstattung

Lehrer soll der Drahtzieher eines Überfalls auf Kollegen gewesen sein

Eine Lokalzeitung berichtet ausführlich über den Überfall zweier Jugendlicher auf den früheren Direktor eines Gymnasiums. Die beiden Schüler hätten den beliebten Pädagogen mit Baseballschlägern niedergeknüppelt. Sie seien geständig. Die Zeitung verweist auf Informationen, nach denen ein ehemaliges Mitglied des Lehrerkollegiums Drahtzieher des Anschlags gewesen sein soll. Der 52-jährige Studienrat und Biologe solle die beiden Jungen, von denen einer sein Pflegesohn sei, zum Tatort gebracht und während des Überfalls auf beide gewartet haben. „War es Rache für die abgelehnte Beförderung?“ fragt das Blatt in seiner Schlagzeile. Der betroffene Lehrer wird mit Vornamen und Initial des Familiennamens genannt. Er wird im Foto gezeigt. Die Augenpartie ist abgedeckt. Einem Arzt missfällt die seiner Ansicht nach mangelhafte Anonymisierung und die hier praktizierte Vorverurteilung. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung beruft sich darauf, dass der Vorgang Stadtgespräch war. Eine Vorverurteilung könne man in der Berichterstattung nicht erkennen, da lediglich der Stand der Ermittlungen wiedergegeben werde. In einem solchen Zusammenhang sei es durchaus üblich, den abgekürzten Nachnamen, Alter und Beruf des Beschuldigten zu veröffentlichen, zumal im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit des mutmaßlichen Anstifters in unmittelbarer Beziehung zu dem Angriff auf den ehemaligen Direktor des Gymnasiums stehe. (2001)

Der Presserat hält die Veröffentlichung für eine zulässige Verdachtsberichterstattung. Da der Vorgang offenbar Stadtgespräch war, durfte darüber berichtet werden. Das Gremium hält es daher auch für gerechtfertigt, den Betroffenen wie geschehen mit Vornamen, Initial des Nachnamens und Alter zu benennen und ein Foto zu veröffentlichen auf dem der Verdächtige unkenntlich gemacht wurde. Es bestand ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung in dieser Form, stellt der Presserat fest. Zudem war es unerlässlich, den Betroffenen konkreter zu bezeichnen, da sonst auch andere ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums hätten in Verdacht geraten können. Da somit eine Verletzung von Ziffer 8 des Pressekodex hier nicht vorliegt, wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Aktenzeichen: B 133/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet